

# Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf. durch die Post bezogen 1 M. 55 Pf.  
Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Inserationspreis 10 Pf. pro dreigesetzte Corpusezeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger derselbe.

No. 5.

Dienstag, den 12. Januar

1897.

### Bekanntmachung.

Die Königliche Amtshauptmannschaft nimmt aus Anlass der mehrfach unter den Viehbeständen des hiesigen Bezirks ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche Veranlassung, den Herren Bürgermeistern von Wilsdruff und Siebenlehn und sämtlichen Herren Gemeindevorständen ihres Bezirks die Anschaffung von großgedruckten, an den Haupteingängen der versuchten Gehöfte anzubringenden Plakaten mit der Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ auf Kosten der Gemeindekassen anzuempfehlen.

Königliche Amtshauptmannschaft Meißen,

am 9. Januar 1897.

J. B. Mensel, Regierungsassessor.

### Bekanntmachung.

Nachdem das abgelehnte Regulativ über die Erhebung der Hundesteuer von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist, wird dasselbe nachstehend seinem Wortlaut nach bekannt gegeben.

Wilsdruff, 11. Januar 1897.

Der Bürgermeister.  
Burian.

471.

## Abgeändertes Regulativ für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Wilsdruff.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. August 1868, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betreffend, sind für deren Erhebung in der Stadt Wilsdruff unter Rücksichtnahme des bisherigen Regulativs folgende Bestimmungen getroffen worden:

§ 1.

Vom 1. Januar 1897 ab ist im Stadtbezirke Wilsdruff für jeden Hund, ohne Unterschied des Geschlechts, eine in die Armenkasse fließende jährliche Steuer von fünf Mark zu entrichten.

Für die zum Gewerbebetriebe bestimmten Zughunde jedoch und für Kettenhunde wird nur eine jährliche Steuer von je Drei Mark erhoben, indessen mit der Maßgabe, daß

- für Zughunde die oben erwähnte Vergünstigung nicht eintritt, wenn dieselben in der Zeit, während welcher sie nicht im Gewerbebetriebe verwendet werden, außerhalb der Häuser, Gehöfte oder sonstigen geschlossenen Räume frei und ohne Aufsicht umherlaufen, und
- als Kettenhunde nur solche Hunde betrachtet werden können, die mindestens unausgesetzt während des Tages bis zur eingebrochenen Nacht an der Kette gehalten werden.

Nur die Hälfte obengedachter Steuer ist für diejenigen jungen Hunde zu zahlen, welche nach dem Consignationsstage d. i. dem

10. Januar, jedenfalls aber bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres geworfen werden.

Gänzlich befreit von der Steuer für das laufende Steuerjahr sind bis zum nächsten Consignationsstage diejenigen jungen Hunde, welche nach dem

30. Juni des betreffenden Jahres geworfen werden.

§ 2.

Anfang Januar jeden Jahres wird jedem Grundstücksbewerber oder an dessen Stelle dem von ihm bevollmächtigten Grundstücksvorwärter eine Liste zugefertigt, in welche von ihm alle diejenigen Hausbewohner einzutragen sind, welche am

10. Januar des betreffenden Jahres

einen oder mehrere Hunde halten. In dieser Liste sind alle Hunde zu verzeichnen, außerdem ist in der bezüglichen Spalte der Liste anzugeben, wie viele der aufgeführten Hunde solche sind, die lediglich als Zug- oder Kettenhunde verwendet werden.

Wenn kein Hausbewohner einen Hund hält, ist dies auf der Liste ausdrücklich zu bemerken.

Der Hausbesitzer oder der ihn vertretende Hausverwalter ist verpflichtet, alle Eintragungen in die Liste wahrheitsgetreu zu bewirken.

Für jeden Steuerverlust, welcher durch die von ihm entweder wissentlich gemachten oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldeten unrichtigen Angaben erwächst, haftet er als Selbstschuldner und verfällt außerdem für jeden Zuwidderhandlungsfall dieser Art in eine Geldstrafe von 3 M.

§ 3.

Eine Woche nach erfolgter Justierung ist die Liste, in Gemäßheit der Bestimmung in § 2 ausgesetzt und unterschriftlich vollzogen, in der Stadtkämmererei einzureichen. Diejenigen, welche dieser Anordnung zuwidderhandeln, werden auf ihre Kosten an die Erfüllung dieser Schuldigkeit gemahnt, bei weiterer Säumnis mit einer Ordnungsstrafe von 3 Mark belegt und sind für die durch ihre Säumnis entgangenen Steuerbeträge haftbar.

§ 4.

Die Einzahlung der Hundesteuer ist in der Zeit vom

25. bis 31. Januar

jedes Jahres in der Stadtkämmererei zu bewirken. Nach Ablauf des Zahlungstermins erfolgt Erinnerung der Restanten. Bleibt diese Erinnerung acht Tage lang unbeachtet, so wird das Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet. Ist der Steuerrest auch im Wege der Zwangsvollstredung nicht zu erlangen, so werden die unversteuerten Hunde durch den Caviller weggefangen. Werden weggefangene Hunde nicht binnen drei Tagen unter Erlegung der rückständigen Steuer und der erwachsenen Kosten, sowie eventuell der Strafen eingelöst, so ist über solche Hunde zum Besten der Stadtkasse zu verfügen oder nach Befinden mit ihrer Tötung zu verfahren.

§ 5.

Als äußeres Zeichen der erlegten Steuer dient eine Blechmarke, mit welcher alle zu versteuernden Hunde am Halsbande stets versehen sein müssen. Die Marken werden bei Erlegung der Steuer gegen Erstattung von 25 Pfennigen verabschiedet und gelten für das Jahr, welches auf ihnen angegeben ist, als Nachweis der entrichteten Steuer.

Im Falle des unverschuldeten Verlustes der Steuermarke wird dem Verlustträger gegen Erlegung des Betrags von 25 Pfennigen eine neue Steuermarke verabschiedet.

§ 6.

Wer in der Zeit vom 11. bis 31. Januar des Steuerjahres einen in die § 3 erwähnte Liste nicht eingetragen, aber zu versteuernden Hund, für den jedoch die für die Stadt Wilsdruff bestimmte Steuer auf das laufende Steuerjahr noch nicht entrichtet worden ist, in seinem Besitz bekommt, hat gleichfalls die Einzahlung der Steuer bis zum 31. Januar des Steuerjahres voll zu bewirken.

Wer nach dem 31. Januar des Steuerjahres einen zu versteuernden Hund in seinen Besitz bekommt, für den die Steuer für das laufende Jahr noch nicht entrichtet worden ist, hat denselben binnen 8 Tagen, vom Tage der Besitzergreifung an gerechnet, gleichfalls voll zu versteuern.

Die für junge, in der Zeit bis zum 30. Juni des Steuerjahres geworfenen Hunde geordnete Hälfte der Steuer ist bei Vermeidung der in § 11 gebildeten Strafen spätestens 6 Wochen nach erfolgtem Wurfe zu entrichten.

Die in § 4 getroffenen weiteren Bestimmungen über die zwangsläufige Beitrreibung der Steuerreste u. s. w. finden auch hier allenthalben Anwendung.

§ 7.

Wird ein Hund verkauft, so kann der Verkäufer die ihm nach § 5 zu behändigende Marke über die entrichtete Steuer zugleich mit verkaufen. Diesfalls ist der neue Besitzer des Hundes für das laufende Jahr, für welches die Steuer entrichtet worden ist, zur nochmaligen Versteuerung des Hundes nicht verpflichtet. Behält der Verkäufer die Marke zurück, so hat der Käufer den verkauften Hund nochmals und zwar binnen 8 Tagen, vom Tage des Kaufabschlusses an gerechnet, zu versteuern, wogegen der Verkäufer berechtigt ist, auf die zurückbehaltene Marke für die Restzeit des Steuerjahres einen anderen Hund zu halten. Dies ist auch zulässig, wenn ein versteuerter Hund im Laufe des Steuerjahres freipflegt.